



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Glastechnischen Gesellschaft e.V.

§1. Begriffsbestimmungen und Geltung der Bedingungen

Alle Geschäftsbeziehungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Deutsche Glastechnische Gesellschaft e.V. (nachfolgend DGG genannt) mit Vertragspartnern schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die DGG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Vertragspartner auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§2. Zustandekommen des Vertrages

Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit der Deutschen Glastechnischen Gesellschaft e.V.

Deutsche Glastechnische Gesellschaft e.V.
Siemensstraße 45
63071 Offenbach am Main

zustande.

§3. Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung

Die Präsentation der Veranstaltungen in der Werbung (Flyer, Gesamtprogramm, E-Mail-Newsletter etc.) sowie auch im Internet stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot der DGG dar, sondern ist eine unverbindliche Aufforderung an den Interessenten, Veranstaltungen zu buchen. Mit der Zusendung des Anmeldeformulars oder einer anderen entsprechenden schriftlichen Erklärung zur Anmeldung (über das Internet, per E-Mail, Brief oder Fax) für die gewünschte Veranstaltung gibt der Interessent ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Nach Prüfung des Angebots wird die Anmeldung seitens der DGG schriftlich oder in Textform per E-Mail bestätigt und ist damit rechtsverbindlich. Die Bestätigung enthält einen Internet-Verweis auf die AGB der DGG. Ein Anspruch auf Teilnahme entsteht erst durch diese Bestätigung. Bei Online-Veranstaltungen erhält der Teilnehmende zusätzlich per E-Mail den Link zum virtuellen Veranstaltungsraum kurz vor der Veranstaltung zugesendet. Bei Präsenzveranstaltungen werden Informationen zur Anreise zeitnah vor der Veranstaltung an den Teilnehmenden versendet. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, da die Teilnahmeplätze je nach Veranstaltung begrenzt sind.

Bei der Anmeldung über die Internetseite der Deutschen Glastechnischen Gesellschaft e.V. erhält der Interessent ggf. nach Absenden der Online-Bestellung zunächst eine rein informative Eingangsbestätigung seiner Anmeldung, die noch keine verbindliche Anmeldebestätigung darstellt.

Die Zusendung einer Rechnung zur Veranstaltungsteilnahme ersetzt die Zusendung einer Eingangs- und/oder Anmeldebestätigung durch die DGG.

In besonderen Fällen (z. B. störendes Verhalten, Vandalismus, Nichterscheinen, Zahlungsverzug) kann die DGG den Teilnehmenden von der weiteren Teilnahme ausschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebetrages besteht in diesen Fällen nicht.

§4. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

§4.1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht als Verbraucher i. S. d. § 13 BGB (Privatpersonen), die Anmeldung ohne Begründung schriftlich zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag der Anmeldebestätigung durch die DGG (Vertragsabschluss).

Dieses Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die gebuchte Veranstaltung stattgefunden hat und Sie daran teilgenommen haben, oder, wenn der Kunde die gebuchte Leistung bereits genutzt hat, d.h. mit Nutzung/Einloggen der zugesandten Zugangsdaten.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der DGG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax, E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

§4.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

§5. Nutzung der Dienste

Sie erklären sich damit einverstanden, die Dienste nur unter Beachtung dieser Bedingungen und der für Sie relevanten Vorschriften und Gesetze zu nutzen.

Für einige Dienste (oder Teile davon) kann die DGG eine optionale Registrierung für ein Benutzerkonto verlangen oder anbieten. Sie sind dafür verantwortlich, alle Informationen, die im Rahmen einer Registrierung erforderlich sind, genau und wahrheitsgemäß auszufüllen und aktuell zu halten. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Sicherheit Ihres Passwortes zu wahren. Sie dürfen keine Konten auf automatisierte Weise erstellen.

Das Benutzerkonto liegt bei der DGG, kann aber bei der Hüttentechnischen Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V. ebenfalls Verwendung finden.

Bei einigen Dienstleistungen (oder Teilen davon) erlaubt Ihnen die DGG, ein persönliches Profilbild zu konfigurieren. Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihr Profilbild nicht missbräuchlich ist, keine Urheber- oder Markenrechte oder andere Rechte verletzt und andere Nutzer nicht beleidigt.

Für einige Dienste (oder Teile davon) können Sie eine persönliche URL (Webadresse) definieren. Die DGG behält sich das Recht vor, diese URL zu ändern oder abzulehnen, z.B. weil Sie absichtlich oder unabsichtlich die Markenrechte eines Dritten verletzen oder eine anstößige URL gewählt haben.

Sie dürfen sich nicht als jemand anderes ausgeben.

Sie verpflichten sich, die Dienstleistungen nicht absichtlich zu stören oder in irgendeiner Weise zu unterbrechen.

Sie erklären sich damit einverstanden, die Dienste nicht zu reproduzieren, zu kopieren, zu verkaufen, zu tauschen oder weiter zu verteilen.

Die DGG behält sich vor (aber ist nicht dazu verpflichtet), Inhalte oder Konten innerhalb der Dienste zu prüfen, zu filtern, zu verändern, zurückzuziehen oder zu löschen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie durch die Benutzung von Diensten Daten ausgesetzt werden können, die beleidigend, anstößig oder in anderer Weise zu beanstanden sind.



§6. Leistung und Teilnahmegebühren

Der Teilnahmepreis gilt pro Person und Veranstaltungstermin. Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders geregelt, beinhaltet das Leistungsangebot die Teilnahme an dem jeweiligen Veranstaltungstermin sowie ggfs. Veranstaltungsunterlagen und Begleitveranstaltungen. Der Umfang der Leistung ergibt sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung.

Hotelübernachtungen, Anreise- und sonstige Kosten sind nicht im Teilnahmepreis mit inbegriffen, außer dies wird explizit in der Leistungsbeschreibung genannt.

Die DGG behält sich vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen, sowie auch Veranstaltungstermine zu verschieben und/oder den Veranstaltungsort zu verlegen und/oder diesen als Onlineveranstaltung anzubieten.

§6.1. Ermäßigungen

Die DGG gewährt ihren persönlichen Mitgliedern sowie Mitarbeitern von DGG- und HVG-Mitgliedsunternehmen (Firmen, Institute oder Museen) und Studierenden ggfs. Ermäßigungen, sofern bei der Anmeldung die Mitgliedsnummer vermerkt ist.

§6.2. Ausstellungen

§6.2.1. Veranstalter

Die DGG (nachfolgend Veranstalter genannt) veranstaltet Tagungen/Kongresse etc. ggf. mit einer begleitenden Ausstellung. Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter können vom Veranstalter ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Besondere Teilnahmebedingungen und ggf. Technische Bedingungen für die jeweilige Ausstellung, sowie alle sonstigen vom Veranstalter einbezogenen Bedingungen, gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen der Aussteller werden nicht ausdrücklich kein Bestandteil einer vertraglichen Vereinbarung.

§6.2.2. Angebot, Veranstaltungs-/Ausstellungsthema, Aussteller, Mit-aussteller

§6.2.2.1. Angebot

Der Veranstalter bietet Ausstellern Präsentationsflächen/Ausstellungsflächen im Zuge einer Veranstaltung zur Miete an. Weitere Dienstleistungen, wie z. B. die Vermietung von Standaufbauten, -möblierung, Messebau, Sponsoring- und Werbeaktivitäten können darüber hinaus vom Veranstalter, bzw. durch von ihm beauftragten Dritten, erbracht werden.

§6.2.2.2. Veranstaltungs-/Ausstellungsthema

Der genaue Themenschwerpunkt einer Veranstaltung/Ausstellung ergibt sich aus ggf. hinterlegten Besonderen Teilnahmebedingungen bzw. der Darstellung der jeweiligen Veranstaltung auf einer eingerichteten Internetseite.

§6.2.2.3. Aussteller, Zulassung von Unternehmen und Exponaten

Aussteller können alle in- und ausländischen Unternehmen werden, die dazu autorisiert sind, dessen Erzeugnisse entsprechend zu präsentieren. Die auszustellenden Exponate müssen dem Konferenz-/Ausstellungsthema entsprechen und ggf. in der Anmeldung (die gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung ist) genau bezeichnet werden. Ein Stand muss vom Veranstalter gemäß Punkt 6.2.4 genehmigt werden. Es dürfen keine anderen als die angemeldeten und vom Veranstalter zugelassenen Exponate ausgestellt werden. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und weiteren vertretenen Unternehmen (sog. Mitaussteller, siehe Punkt 6.2.2.4) sowie deren Ausstellungsobjekte entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht grundsätzlich nicht.

Ein Gemeinschaftsstand muss durch einen konkreten Aussteller angemeldet werden. Der Organisator eines Gemeinschaftsstandes gilt dabei nicht als

Aussteller. Bei der Anmeldungseinreichung muss mit aufgeführt werden, welche anderen Beteiligten des Gemeinschaftsstandes als Mitaussteller auftreten.

§6.2.2.4. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z. B. Tochter- oder Schwestergesellschaften) ist eine Zulassung in Schriftform zu beantragen. Ggfs. ist für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§6.2.3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer konferenzbegleitenden Ausstellung und die Bestellung weiterer Leistungen kann nur durch ein Ausfüllen der Anmeldeformulare bzw. ggf. auf der Website des Veranstalters unter Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen und ggf. der Technischen Bedingungen durchgeführt werden. Hierbei sind ggf. die Exponate der Aussteller durch Beschreibung genau anzugeben. Zur genaueren Darstellung können vom Veranstalter genauere Produktbeschreibungen angefordert werden. Mit dem Zugang beim Veranstalter ist die Anmeldung vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung durch den Veranstalter.

§6.2.4. Zulassung / Zustandekommen des Vertrags

Der Veranstalter entscheidet, ggf. nach einem klärenden Gespräch, über die Annahme der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers. Die Bestätigung erfolgt schriftlich. Die Übersendung einer Rechnung über die bestellte Leistung an den Kunden gilt ebenso gleichzeitig als Zulassungsbestätigung. Damit gelten ein Ausstellungsvertrag und ggf. die Vereinbarung über weitere Leistungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter als rechtsverbindlich geschlossen. Sollte der Inhalt der Zulassungsbestätigung (z. B. Standfläche, Belegungsplan) vom ursprünglichen Inhalt der Anmeldung des Ausstellers abweichen, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Zulassungsbestätigung dennoch zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht dem schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn diese aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erteilt worden ist.

§6.2.5. Zahlungsbedingungen für Aussteller

Alle Rechnungsbeträge sämtlicher erteilter Rechnungen vom Veranstalter oder von einem vom Veranstalter beauftragten Dritten, sind vollständig vor einer Veranstaltung ohne jeden Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer, spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Dies ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche sowie für die ggf. Eintragung in einem Ausstellerverzeichnis und für die Aushängung von Ausstellerausweisen. Sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung/Ausstellung Zahlungstermine gesondert genannt sind diese zusätzlich zu beachten und einzuhalten. Die DGG behält sich vor, die vereinbarte Leistung auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

§6.2.6. Rücktritt

§6.2.6.1. Rücktrittsrecht des Veranstalters

Werden nach dem Vertrag fällige Zahlungen durch den Aussteller nicht geleistet, so kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, sofern er dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Wenn der Aussteller seine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und/oder dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Veranstalter ebenfalls vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist in allen vorgenannten Fällen eines Rücktritts durch den Veranstalter, neben dem Rücktritt selbst, auch berechtigt, alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz vom Aussteller zu verlangen. Ein darüberhinausgehender Schadensersatz kann vom Veranstalter zusätzlich geltend gemacht



werden. Eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes kann vom Aussteller verlangt werden, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

§6.2.6.2. Rücktrittsrecht des Ausstellers

Ein Rücktritt oder eine Standflächenreduzierung durch den Aussteller ist nach der Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und dem Zustandekommen des Vertrags generell nicht mehr möglich, es sei denn, der Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen gilt dies entsprechend. Wird die Teilnahme an der Veranstaltung durch den Aussteller abgesagt, ist der Veranstalter berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht. Sagt ein Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, so hat er alle vereinbarten Zahlungen an den Veranstalter zu leisten, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung unvermietet bleibt. Dies gilt unabhängig davon, dass der Veranstalter die Fläche ggf. anderweitig verwertet hat. In diesem Fall muss sich der Veranstalter jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus der anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erhält. Aus den Besonderen Teilnahmebedingungen einer Veranstaltung können sich weiterführende Vereinbarungen zum Rücktritt des Ausstellers ergeben, die entsprechend und ggf. zusätzlich zu beachten sind.

§6.2.7. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Sofern eine Veranstaltung und begleitende Ausstellung vom Veranstalter abgesagt wird oder aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer, vom Veranstalter nicht zu vertretender, Gründe nicht stattfinden kann, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Nachteile des Ausstellers aus der Absage. Ist der Veranstalter mit Kosten in Vorleistung getreten, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den für die Veranstaltung gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, sind diese Kosten vom Aussteller entsprechend zu erstatten. Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht oder ein sonstiger Anspruch, insbesondere auch ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegen den Veranstalter, wird nicht darin begründet, dass der Veranstalter durch höhere Gewalt oder wegen anderer, von ihm nicht zu vertretender, Gründe genötigt wird, einen Veranstaltungsbereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen.

§6.2.8. Haftung, Freistellung, Verjährung, Aufrechnung

§6.2.8.1. Haftung des Veranstalters

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird (diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Schäden an und Verluste von durch den Aussteller eingebrachte Gegenstände, Standeinrichtungen sowie Standelemente gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, unabhängig davon, wann diese Schäden oder Verluste entstanden sind, haftet der Veranstalter nicht. Dies gilt auch für von Ausstellern und deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten auf dem Veranstaltungsgelände abgestellte Fahrzeuge. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§6.2.8.2. Haftung des Ausstellers, Verpflichtung des Ausstellers zum Versicherungsschutz

Für alle Schäden, die durch den Aussteller selbst, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder schuldhaft verursacht werden, haftet der Aussteller. Insbesondere haftet der Aussteller auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; dies trifft auch zu, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden. Durch den Aussteller muss darauf hingewirkt werden, dass Besucher und Dritte in seinem Ausstellungsbereich nichts beschädigen oder Personen verletzen.

Für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Aussteller. Ebenso haftet der Aussteller für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobiliar, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Hierzu zählen auch alle Schäden, die an Fenster- und Türgläsern sowie an Schaufensterscheiben durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegt. Ebenso haftet der Aussteller für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, entstehen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten hat sich der Aussteller über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden beim Veranstalter bzw. den Verantwortlichen des Veranstaltungshauses zu erkundigen. Die dabei mitgeteilten Maximalbelastungen sind zwingend zu beachten. Jeder Aussteller ist dazu verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz abzuschließen. Der Versicherer muss ein von der Europäischen Union zugelassener Versicherer sein und alle hierfür fälligen Zahlungen sind durch den Aussteller rechtzeitig zu entrichten.

§6.2.8.3. Verantwortung für rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche, Zulässigkeit und Zulässigkeit hinsichtlich Schutzrechten; Haftungsfreistellung des Veranstalters

Für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in einem etwaigen Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und/oder einer ggf. eingerichteten Internetdatenbank auf Betreiben des Ausstellers hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige ist der Aussteller allein verantwortlich. Diese Veröffentlichungen dürfen insbesondere kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht) eines Dritten verletzen. Sollten durch einen Dritten Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend gemacht werden, so wird der Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung, durch den Aussteller freigestellt. Erfolgt die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens ist der Aussteller ebenso zur Freistellung des Veranstalters verpflichtet. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter solche Ansprüche gegen den Veranstalter erhebt, und die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

§6.2.8.4. Ansprüche des Ausstellers, Verjährung

Mängel und Störungen die während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen vom Aussteller dem Veranstalter gegenüber unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen. Aus dem Vertragsverhältnis und allen damit zusammenhängenden Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter



müssen innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung beim Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso gilt dies nicht für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit. Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten. Dies gilt nicht, wenn die Haftung des Veranstalters aus vorsätzlichem Verhalten resultiert. In diesem Falle sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei deliktischen Ansprüchen, Arglist und schuldhafter Unmöglichkeit, gilt die regelmäßige Verjährung.

§6.2.8.5. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Aussteller kann gegenüber dem Veranstalter Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur dann ausüben, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt worden sind.

§6.2.9. Hausrecht, Ausschluss von zukünftigen Messen bei Verletzung von Teilnahmebedingungen

§6.2.9.1. Hausrecht

Während der gesamten Veranstaltung, einschließlich des Auf- und Abbaus, steht dem Veranstalter das Hausrecht zu. Es kann durch den Veranstalter jederzeit gegenüber jedermann ausgeübt werden. Anweisungen des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist entsprechend Folge zu leisten. Ggf. weitere Ergänzungen hierzu sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt und gelten ergänzend.

§6.2.9.2. Ausschluss von Teilnehmern

Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises des Veranstalters gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen, können vom Veranstalter – unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte – von der Beteiligung an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§6.2.10. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen, Zeichnen

§6.2.10.1. Legitimation für die Foto/Filmerstellung etc.

Innerhalb der Ausstellungsräume ist das Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind. Insbesondere ist es in jedem Falle unzulässig von den Ständen anderer Aussteller fotografische oder sonstige Aufnahmen herzustellen. Der Veranstalter kann bei Zuwiderhandlung, ggf. unter Anwendung rechtlicher Maßnahmen, die Herausgabe des Aufnahmемaterials verlangen.

§6.2.10.2. Werbezwecke und Presseveröffentlichungen

Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungs-/Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern dürfen vom Veranstalter angefertigt werden bzw. durch einen vom Veranstalter beauftragten Dritten angefertigt werden. Der Veranstalter ist berechtigt diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

§6.2.11. Bewirtschaftung und Gastronomie

Ausschließlich Catering-Dienstleistungen des Veranstaltungshauses oder des Veranstalters ist eine ggf. vorhandene gastronomische Betreuung vorbehalten. Die Ausstellungsflächen dürfen durch den Aussteller grundsätzlich nicht für eine gastronomische Nutzung genutzt werden, es sein denn es wird eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch den Veranstalter erteilt.

§6.2.12. Werbung, Werbemittel

Das Verteilen von Druckerzeugnissen sowie der Einsatz von weiteren Werbemitteln sind auf die eigene Ausstellerfläche beschränkt und entsprechend

nur auf der eigenen Ausstellerfläche zulässig. Das Durchführen von weiteren Werbemaßnahmen außerhalb des Standes auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt.

§6.2.13. Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Bevorrechtigte Schutzrechte Dritter sind vom Aussteller zu beachten. Der Aussteller verpflichtet sich im Voraus dazu, dass für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, die betreffenden Gegenstände unverzüglich vom Stand zu entfernen.

§6.2.14. Reinigung, Müllentsorgung

§6.2.14.1. Reinigung der Ausstellerfläche

Dem Aussteller obliegt die Reinigung des Standes bzw. der Standfläche. Diese muss jeweils täglich durchgeführt werden und vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Soll die Standreinigung vergeben werden, so hat der Aussteller sich eines vom Veranstalter zu benennenden Reinigungsunternehmens zu bedienen.

§6.2.14.2. Müllvermeidung und -entsorgung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich möglichen Entsorgungskonzepten des Veranstalters anzuschließen. Nach der Veranstaltung sind die Ausstellungsflächen vom Aussteller besenrein zu übergeben. Vom Aussteller nach Räumung der Standfläche zurückgelassener Müll oder sonstige Gegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers beseitigt und vernichtet.

§7. Durchführung der Veranstaltungen

Die Veranstaltung kann ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden dann erstattet, weitergehende Ansprüche der Vertragspartner bestehen nicht. Ein Wechsel von Dozenten oder des Veranstaltungsortes berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung.

§8. Zahlungsbedingungen für Teilnehmende

Die DGG behält sich vor, die vereinbarte Leistung auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

Nach Erhalt der Rechnung ist der Teilnahmepreis innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zeit, in der Regel 14 Tage, ohne Abzug unter Angabe der vollständigen Rechnungs- und Kundennummer zu begleichen. Die Bezahlung erfolgt nach Wahl der Teilnehmenden durch Überweisung oder mittels Kreditkarte. Ggf. weitere mögliche Zahlungsmethoden werden mit der Zusendung der Rechnung per E-Mail aufgeführt. Die DGG behält sich vor, bei (Online-) Veranstaltungen und in Einzelfällen bestimmte Zahlungswege auszuschließen. Die Bezahlung durch die Übersendung von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich.

Kommt der Teilnehmende in Zahlungsverzug, ist die DGG berechtigt, gegenüber Verbrauchern i.S. des § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten, gegenüber anderen Vertragspartnern in Höhe von 9,0 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz i.S. des (§ 247 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB) p.a. zu fordern.

Mehrwertsteuerpflichtige Anteile des Veranstaltungspreises werden entsprechend ausgewiesen und mit dem jeweils gültigen vollen Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine ggf. einzeln ausgewiesene Verpflegungspauschale ist im Zuge der Veranstaltungen nicht abwählbar oder getrennt buchbar.

Die DGG behält sich – auch kurzfristige – Preisanpassungen vor.



§9. Stornierungsbedingungen

Die Bedingungen für die Stornierung der Teilnahme durch den Teilnehmenden sind abhängig von der Veranstaltungsart und werden im Programm der jeweiligen Veranstaltung ausgewiesen.

Gerne akzeptiert die DGG ohne zusätzliche Kosten einen schriftlich zu benennenden Ersatzteilnehmer. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Teilnehmerpreis von z.B. Mitgliedern und Nichtmitgliedern oder anderen Kategorien werden ggfs. in Rechnung gestellt.

§10. Nutzungs- und Urheberrechte

Alle Inhalte und Materialien der Veranstaltungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an den jeweiligen Inhalten, gebührt allein der DGG oder, sofern entsprechend ausgewiesen, dem jeweiligen Autor oder Verlag.

Den Teilnehmenden wird ausschließlich ein Einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den persönlichen Gebrauch eingeräumt. Es ist Teilnehmenden und Dritten insbesondere nicht gestattet, die Inhalte – auch auszugswise – inhaltlich oder redaktionell zu ändern oder geänderte Versionen zu benutzen, sie für Dritte zu kopieren, öffentlich zugänglich zu machen bzw. weiterzuleiten, ins Internet oder in andere Netzwerke entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie nachzuahmen, weiterzuverkaufen oder für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Etwaige Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen oder Markenzeichen dürfen nicht entfernt werden.

Der Vertragspartner erklärt sich bereit, dass Bild- und Tonmaterial, welches während Veranstaltungen erstellt wird, im Rahmen des DGG-Netzwerkes zu veröffentlichen. Bild- und Tonaufnahmen durch Teilnehmende während der Veranstaltung sind untersagt.

§11. Copyright

Der Autor als Urheber der wissenschaftlichen Leistung verfügt weiterhin über alle Rechte an seinen Ergebnissen. Er überträgt lediglich das Recht zur Online-Publikation und zur elektronischen Speicherung im DGG-Netzwerk. Die DGG ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.

§11.1. Haftung

Die DGG übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf Veranstaltungsinhalte und -materialien und die Durchführung der Veranstaltungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Liegt ein von der DGG zu vertretender Mangel vor, ist die DGG nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers ausgeschlossen. Die DGG haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet die DGG nicht für einen entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Für Unfälle von Personen oder Verluste oder Schäden, die der Leistungsnehmer in Veranstaltungsräumen erleidet, haftet die DGG als auch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die DGG haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Sachen des Leistungsnehmers (Garderobe, Schulungsmaterial, Wertgegenstände, Technik, etc.) und Fahrzeugen sowie auch nicht für Beschädigungen an denselben oder Unfällen. Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

§12. Datenschutz

Die DGG nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Unsere Datenschutzerklärung finden sie unter <http://www.hvg-dgg.de/impresum.html>

§13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Offenbach am Main vereinbart. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.

Alternative Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr finden. Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an dgg@hvg-dgg.de.